

## Aktualitäten zur Berichterstattung 2015

Gerne informieren wir Sie über verschiedene Änderungen in der beruflichen Vorsorge:

### 1. **Änderung der Weisungen OAK BV W-03/2013 und OAK BV W-04/2013**

Wir weisen darauf hin, dass die Weisungen betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (W-04/2013) im Juni 2015 und die Weisungen betreffend Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge (W-03/2013) im Oktober 2015 Änderungen erfahren haben, abrufbar unter [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch).

### 2. **Ausweis Vermögensanlagen gemäss Änderungen der BVV 2 per 1. Juli 2014**

Wir erinnern daran, dass im Berichtsjahr 2015 erstmals die Vermögensanlagen gemäss den geänderten BVV 2 Bestimmungen auszuweisen sind.

### 3. **Fachrichtlinie FRP 4 - Referenzzinssatz / Technischer Zinssatz**

Unter Anwendung der Fachrichtlinie FRP 4 hat die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2015 mit 2.75 % (Vorjahr 3.0 %) ermittelt. Ungeachtet der Höhe des Referenzzinssatzes hat das oberste Organ unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge die Höhe des technischen Zinssatzes entsprechend der Struktur und den Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Bei Überschreiten des Referenzzinssatzes hat der Experte für berufliche Vorsorge gemäss Fachrichtlinie FRP 4 vorzugehen.

### 4. **Fachrichtlinie FRP 7 – Überprüfung von Sammeleinrichtungen**

Wir machen auf die neu vorliegende Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) aufmerksam. Sie regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge bei der gesetzlichen Überprüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken und gilt für Abschlüsse ab 1. Januar 2015. Nicht Gegenstand dieser Fachrichtlinie sind Konzern- oder Gruppenpensionskassen, deren angeschlossene Arbeitgeber wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbunden sind.

## **5. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2015 (BBI 2015 7131) eine Änderung von Art. 89a ZGB beschlossen. Das voraussichtliche Datum des Inkrafttretens der Änderungen ist der 1. April 2016. Die Änderung von Art. 89a ZGB, welche insbesondere administrative Erleichterungen beinhaltet, betrifft Personalfürsorgestiftungen, welche auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig, aber nicht dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufsicht bzw. die Aufgaben der Aufsicht gemäss Art. 61 BVG und Art. 62 BVG und die Aufsichtsmittel gemäss Art. 62a BVG bleiben unverändert auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung anwendbar.

Swiss GAAP FER 26 ist für das Geschäftsjahr 2015 weiterhin anwendbar.

## **6. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2015**

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) führt wie in den Vorjahren eine Früherhebung von Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2015 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren.

Zu diesem Zweck werden alle Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, einen Brief der OAK BV mit den notwendigen Informationen zur Umfrage erhalten. Die Erhebung wird ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 29. Februar 2016 zu erfassen. Allfällige Fragen können direkt an die OAK BV gestellt werden.

## **Der Aufsichtsbehörde einzureichende Unterlagen:**

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattung**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2015 mit Abschluss 31. Dezember 2015 bis spätestens 30. Juni 2016.

Für ein Gesuch um Fristerstreckung (maximal zwei Monate) ist ausschliesslich das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“, abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch), zu verwenden; das Gesuch ist vor Ablauf der ordentlichen Frist unterzeichnet einzureichen.

### **2. Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen:**

(1) Vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang (jeweils mit Vorjahreszahlen).

(2) Bericht der Revisionsstelle; die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards (PS). In deren Ergänzung hat die Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen die Bestimmungen des Schweizer Prüfungshinweises 40 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ in der Version vom 28. Oktober 2013 mit letzter Änderung vom 25. Juni 2015 anzuwenden.

Die Mindestanforderungen für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen wurden in den Weisungen (W-04/2013) der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) vom 28. Oktober 2013, zuletzt geändert am 25. Juni 2015, definiert, abrufbar unter [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch).

(3) Rechtsgültig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung.

(4) Versicherungstechnisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern per Bilanzstichtag erstellt. Die Fachrichtlinie FRP 5 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten regelt den Mindestumfang, den ein versicherungstechnisches Gutachten enthalten muss.

(5) Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen, abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch).

### **3. Neue oder geänderte Reglemente**

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen.

Zum Vorsorgereglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Das Bestätigungsformular ist abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch).

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die Fachrichtlinie FRP 7 zu beachten.

### **4. Meldung personeller Wechsel**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben gemäss Art. 48g Abs. 2 BVV 2 eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung.

Die Gewährsprüfung wird grundsätzlich durch die Vorsorgeeinrichtung selbst anhand ihrer erlassenen Reglementsbestimmungen zur Integrität und Loyalität vorgenommen.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde für personelle Wechsel der obgenannten Verantwortlichen hat gemäss der Verordnung umgehend zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde akzeptiert eine mindestens vierteljährliche Meldung personeller Wechsel. Die Meldung für personelle Wechsel umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung.

### **5. Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben gemäss Art. 58a Abs. 1 BVV 2 eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind. Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Zürich, im Januar 2016